

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät II folgende

Geschäftsordnung

der Schule für Heilhilfsberufe der Universität Freiburg i.Br.

§ 1: Grundlage

- I. Die Schule für Heilhilfsberufe ist eine der Universität Freiburg angegliederte Ausbildungsstätte für die Berufe der Krankenschwester (bzw. Krankenpfleger)
Kinderkrankenschwester
Krankengymnastin und
Medizinisch-Technische Assistentin
- II. Sie vermittelt die zur Ausübung der genannten Berufe erforderlichen Kenntnisse nach dem
 - a) Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20.9.1965 (BGBl. S. 1445);
 - b) Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizin. Rademeisters und des Krankengymnasten vom 21.12.1958 (BGBl. S.985);
 - c) Gesetz über die Ausübung des Berufes der Medizinisch-Technischen Assistentin vom 21.12.1958 (BGBl. S.981)in der jeweiligen Fassung des Gesetzes und den dazu ergangenen Prüfungsordnungen.
- III. Die Schule bildet den Zusammenschluß der bisher als Einzelseinrichtung bestehenden vier Ausbildungseinrichtungen (Spezialschulen).

§ 2: Zugehörigkeit

Die Schule für Heilhilfsberufe der Universität ist gem. § 60, Abs.2 der Grundordnung der Universität der Medizinischen Fakultät II (Klinische Fakultät) zugeordnet. Ihre Sach- und Personalmittel werden über den Haushalt der Universitätskliniken zugewiesen.

§ 3: Leitung

- I. Die Leiter der vier Spezialschulen der Universität Freiburg werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät II der Universität mit Zustimmung des Kultusministeriums bestellt.
- II. Die Gesamtleitung der Schule wird in einem 2-jährigen Wechsel (im Regelfall gilt der Turnus: 1. Krankenpflegeschule, 2. Kinderkrankenpflegeschule, 3. Krankengymnastikschule, 4. MTA-Schule) aus dem Kreis der vier Schulleiter durch den geschäftsführenden Leiter wahrgenommen.
- III. Für den Fall seiner Verhinderung übernimmt der vorhergehende geschäftsführende Leiter die Stellvertretung.

§ 4: Aufgaben

- I. Der geschäftsführende Leiter der Gesamtschule
 - a) vertritt im Benehmen mit den Schulleitern die Gesamtschule gegenüber der Universität, der Klinikverwaltung und den Medizinischen Fakultäten. Im Schriftverkehr mit den Behörden ist der Dienstweg einzuhalten;
 - b) ist für die fristgemäße Erstellung der Haushaltsvoranschläge verantwortlich;
 - c) ist für die wirtschaftliche Verwendung der mit dem Haushaltsplan zugeteilten Haushaltsmittel verantwortlich und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
 - d) hält in der Regel vierteljährlich eine Koordinationsbesprechung mit den ärztlichen und technischen Leitern der vier Spezialschulen ab;
 - e) beruft jährlich am Schuljahresbeginn eine Sitzung der hauptamtlich tätigen Lehrkräfte und der Schulsekretärinnen ein;
 - f) stellt im Benehmen mit den Schulleitungen den Stundenplan für die gemeinsam genutzten Räume auf;
 - g) beaufsichtigt die pflegliche Behandlung und Wartung der gemeinsam benutzten Räume und Geräte und veranlaßt die Ausführung notwendig werdender Baureparaturen in und an der Schule;
 - h) veranlaßt die Aufnahme und Weitermeldung von Schadens-

fällen und Unfällen, die im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auftreten;

i) übt das Hausrecht aus.

II. Die Leiter der Spezialschulen

- a) sind für die Unterrichtsgestaltung und Lehrstoffverteilung an ihrer Schule im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungspläne verantwortlich;
- b) liefern die Unterlagen und Begründungen zum Haushaltsvoranschlag an den geschäftsführenden Leiter der Gesamtschule;
- c) entscheiden über die Verwendung oder Verteilung von Haushaltsmitteln oder -stellen, soweit diese den Spezialschulen zugewiesen sind;
- d) entscheiden über die Aufnahme der Schüler auf freie Ausbildungsplätze gemäß der jeweiligen Schulordnung;
- e) verpflichten die nebenamtlichen Lehrkräfte für die Unterrichtserteilung unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtsstunden und der verfügbaren Haushaltsmittel;
- f) veranlassen notwendig werdende Disziplinarmaßnahmen im Benehmen mit der Klinikverwaltung und der Universität.

§ 5: Schulordnung

- I. Die Spezialschulen machen ihren Schülern die wesentlichen Bedingungen der Ausbildungsordnung durch eine Schulordnung bekannt.
- II. Die Schüler der Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule sind außerdem auf die Einhaltung der Hausordnung für die Personalhäuser der Kliniken hinzuweisen.

§ 6: Vertragliche Abmachungen

Die Ausbildungsverträge für die Schüler schließt die Universität durch die Verwaltung der Kliniken ab. Sie sind von den Spezialschulen auszufertigen.

§ 7: Praktische Ausbildung in den Kliniken

Die praktische Ausbildung der Schüler in den Kliniken am Krankenbett, in den Laboratorien, Röntgenabteilungen bzw. Operationssälen ist im Benehmen mit den einzelnen zuständigen Stellen zu regeln. Bei der Zuweisung der Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschüler an die einzelnen Kliniken ist die Verwaltung der Kliniken zu beteiligen. Im Katastrophenfall ist in Zusammenarbeit mit den Schulleitern und der Klinikverwaltung ein schwerpunktmäßiger Einsatz der Kranken- und Kinderkrankenpflegeschüler möglich.

§ 8: Schülerwohnheim

Die Belegung des Wohnheimes und die Festsetzung der Zimmermieten (Sachbezugswert) obliegt der Verwaltung der Kliniken. Die Zimmerzuteilung soll dabei im Einvernehmen mit den leitenden Unterrichtsschwestern geschehen.

§ 9: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Ministeriums und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Vom Verwaltungsrat am 26.4.1971 beschlossen

(Genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums vom 19.5.1971 - H 3437/43 -).

Steinlin

Rektor

Aushang Beginn: 18. Juni 1971

Ende: 2. Juli 1971